ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1975

zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland, für einen Zeitraum, der am 31. Dezember 1975 abläuft, Saatgut von Bitterstofflupinen mit minderen Anforderungen zum Verkehr zuzulassen

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(75/537/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 11. Dezember 1973 (2), insbesondere auf Artikel 17,

auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Bundesrepublik Deutschland reicht die Erzeugung von Saatgut von Bitterstofflupinen, das die Anforderungen an die Mindestkeimfähigkeit erfüllt, nicht aus.

Es ist nicht möglich, den Bedarf an Saatgut von Bitterstofflupinen, das den Anforderungen für den Verkehr voll genügt, aus anderen Mitgliedstaaten zufriedenstellend zu decken.

Es erscheint deshalb angebracht, die Bundesrepublik Deutschland zu ermächtigen, für einen Zeitraum, der am 31. Dezember 1975 abläuft, zertifiziertes Saatgut, Handelssaatgut von Bitterstofflupinen mit minderen Anforderungen zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt, für einen Zeitraum, der am 31. Dezember 1975 abläuft, Saatgut der Kategorien zertifiziertes Saatgut, Handelssaatgut von Bitterstofflupinen, das die in der Anlage II zur Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 an die Mindestkeimfähigkeit gestellten Anforderungen nicht erfüllt, unter folgenden Voraussetzungen zum gewerbsmäßigen Verkehr in ihrem Gebiet zuzulassen :

a) die Keimfähigkeit unterschreitet nicht 70 v.H. der reinen Körner ;

b) das amtliche Etikett trägt einen Hinweis auf die verminderte Keimfähigkeit : Mindestkeimfähigkeit 70 v.H.

Artikel 2

Die Bundesrepublik Deutschland teilt der Kommission bis zum 1. Februar 1976 mit, wieviel „Zertifiziertes Saatgut" und „Handelssaatgut" von Bitterstofflupinen auf Grund dieser Entscheidung zum Verkehr in ihrem Gebiet zugelassen worden sind. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 25. Juli 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.
(2) ABl. Nr. L 356 vom 27. 12. 1973, S. 79.